

Übersicht über die bestehenden Parkmöglichkeiten für ÄrztInnen

(Stand: Jänner 2018)

In vielen Bezirken Wiens sind flächendeckende Kurzparkzonen eingerichtet. In diesen Zonen ist das Parken zu festgesetzten Zeiten kostenpflichtig.

Folgende Möglichkeiten bestehen derzeit für Ärzte für das Parken vor der Ordination in den "Parkpickerl"-Bezirken:

- 1) **Wohnsitzbezirk = Ordinationsbezirk:** es besteht ein Anspruch auf ein **Parkpickerl**. Mit dem Parkpickerl können Sie in Ihrem Wohnsitzbezirk in der flächendeckenden Kurzparkzone parken, solange Sie wollen.

Zonen des Parkpickerls:

<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/verkehr/parken/kurzparkzone/parkpickerl.html#>

- Kosten "alte Parkpickerl"-Bezirke (1. bis 9. Bezirk, 15. Bezirk im Bereich der Stadthalle und 20. Bezirk):
€ 120 pro Jahr + Antragskosten von einmalig rund € 50
 - Kosten "neue Parkpickerl"-Bezirke (10., 12. und 14. Bezirk, 15. Bezirk außerhalb des Bereichs der Stadthalle, 16. Bezirk, 17. Bezirk und 18. Bezirk):
€ 90 pro Jahr + Antragskosten von einmalig rund € 50
- 2) **Nutzung von Einzelparkscheinen:**
 - Kosten: € 2,10 pro Stunde
 - 3) **Parkgebührenpauschale:** Die Parkometerabgabe (Parkschein) kann für Zeiträume von mindestens drei Monaten bis maximal 24 Monate auch pauschal bezahlt werden. Die Pauschale gilt für sämtliche gebührenpflichtige Bezirke und Kurzparkzonen in Wien.
 - Kosten: 2.544 Euro pro Jahr.

→ Ergänzend zu 2) und 3):

In den Kurzparkzonen besteht eine bestimmte maximal erlaubte Parkdauer (1,5 bis maximal drei Stunden je nach Zone). Sowohl die Benutzung von Einzelparkscheinen als auch die Parkgebührenpauschale berechtigen nicht zu unbefristetem Parken, die höchstzulässige Abstelldauer muss eingehalten werden.

Wichtig ist daher für Ärzte, dass in beiden Fällen **ein Antrag auf Überschreitung der höchstzulässigen Abstelldauer** bei der **MA 65** gestellt wird (Telefon: +43 1 71134 3830, E-Mail: post.prb@ma65.wien.gv.at) – die sogenannte "**Karte mit Balken**" (Antragskosten von einmalig rund € 50). Diese Ausnahme von der höchstzulässigen Abstelldauer gilt für die Ordinationsöffnungszeiten plus eine Stunde Vor- und Nacharbeit. Die

entsprechende Parkgebühr (durch Nutzung von Einzelparkscheinen oder der Parkgebührenpauschale) muss für die Dauer des Parkens nichtsdestotrotz bezahlt werden. Zu beachten ist, dass die Ausnahme von der höchstzulässigen Abstelldauer nur für die Ordination gilt; für anderweitige Erledigungen gilt die je nach Zone bestehende maximale Parkdauer.

Dem Antrag auf Überschreitung der höchstzulässigen Abstelldauer ist eine Ordinationszeitenbestätigung beizulegen. Diese ist in der Ärztekammer für Wien zu beantragen (Frau Vienni Joy Reyes/ Frau Milica Miric, Standesführung).

Regelung für andere Berufsgruppen:

Ausnahmebewilligungen betreffend Parkgebühren für **Wirtschaftstreibende** sind an eine Gewerbeberechtigung geknüpft und gelten somit nicht für freie Berufe wie Ärzte, Rechtsanwälte usw. (Hintergrund: Gewerbebetriebe hantieren zum überwiegenden Teil mit Waren). Eine Parkkarte können nur Gewerbebetriebe erlangen, die betriebsnotwendige Fahrten nachweisen können (u.a. Lieferung von Waren, Transport von Personen, Serviceeinsätze), deren KFZ auf den Betrieb zugelassen und für den Wirtschaftsbetrieb geeignet ist.

4) **Garagemöglichkeiten in der Nähe** – weiterführende Links:

- Park & Ride Anlagen in Wien:
<http://www.parkandride.at/>
- Wiener Parkplatzbörse:
<https://www.wien.gv.at/verkehr/parken/garagen/parkplatzboerse.html>

„Arzt im Dienst“-Schild:

Dieses kann für alle Visiten, die in Kurzparkzonenbereichen durchgeführt werden, verwendet werden, allerdings **nicht** für das Parken direkt vor der Ordination während der gewöhnlichen Ordinationszeiten.

Problemfeld Ordinationsangestellte:

Problematisch sind die Regelungen insbesondere für Ordinationsangestellte. Für diese kann maximal ebenfalls eine Parkgebührenpauschale beantragt werden. Erschwerend kommt in diesem Fall hinzu, dass eine Ausnahme von der höchstzulässigen Abstelldauer („Karte mit Balken“) für Ordinationsangestellte wie für alle anderen Arbeitnehmerinnen nicht gewährt wird, d. h. das Fahrzeug auch regelmäßig verstellt werden muss. Für den Ordinationsinhaber besteht keine Verpflichtung zur (teilweisen) Übernahme der Parkgebühren für seine Angestellten; es würde sich dabei ausschließlich um eine freiwillige Leistung als Dienstgeber handeln. Sollte diese allerdings gewährt werden, ist es wichtig, zu erwähnen, dass es sich um eine einmalige freiwillige Leistung handelt, und durch die Gewährung dieser kein Rechtsanspruch des Dienstnehmers darauf entsteht (wird die Bezahlung jedes Jahr kommentarlos übernommen, so könnte dies als betriebliche Übung angesehen werden, die unter Umständen zu einem Rechtsanspruch der Dienstnehmer führt).

Für weitere Fragen steht die Stabsstelle Recht der Ärztekammer für Wien gerne zur Verfügung: Telefon: 01 515 01/1219, Fax: 515 01/1219 DW, E-Mail: recht@aekwien.at